

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 30. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2019)

zum Thema:

Anwendung des § 30 ASOG in Berlin

und **Antwort** vom 12. Nov. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2019)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21429
vom 30. Oktober 2019
über Anwendung des § 30 ASOG in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) Wie viele Fälle einer Ingewahrsamnahme nach § 30 ASOG hat es in Berlin in den Jahren 2009 bis 2018 und wie viele bis zum 30.09.2019 gegeben? (bitte für alle Unterfälle des § 30 ASOG gesondert ausweisen)
- 2) Wie viele Fälle einer Ingewahrsamnahme nach § 30 ASOG hat es in Berlin mit einem erfassten Einsatz- oder Tatort in der Rigaer Straße in den Jahren 2009 bis 2018 und wie viele bis zum 30.09.2019 gegeben? (bitte für alle Unterfälle des § 30 ASOG gesondert ausweisen)
- 3) Wie viele Fälle einer Ingewahrsamnahme nach § 30 ASOG hat es in Berlin mit einem erfassten Einsatz- oder Tatort im Görlitzer Park in den Jahren 2009 bis 2018 und wie viele bis zum 30.09.2019 gegeben? (bitte für alle Unterfälle des § 30 ASOG gesondert ausweisen)

Zu 1. – 3.:

Eine strukturierte statistische Erfassung der Daten im Sinne der Fragestellungen die erfolgt nicht.

- 4) Soweit „Görlitzer Park“ nicht als Tatortadresse in POLIKS erfasst wird, welche einzelnen Wohnadressen liegen unmittelbar um den Görlitzer Park herum?

Zu 4.:

Der Görlitzer Park kann als Tatortadresse im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfasst werden.

- 5) Wie viele Fälle einer Ingewahrsamnahme nach § 30 ASOG hat es in Berlin mit einem erfassten Einsatz- oder Tatort nach der Antwort zur Frage 4) in den Jahren 2009 bis 2018 und wie viele bis zum 30.09.2019 gegeben? (bitte für alle Unterfälle des § 30 ASOG gesondert ausweisen)

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erfasst.

6) Wo bzw. durch welche Stelle und wie (e.g. mit welcher Software) wird die Dauer einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 30 ASOG bei der Senatsverwaltung für Inneres oder nachgelagerten Behörden erfasst?

Zu 6.:

Freiheitsentziehungen und ihre Dauer werden nach Einlieferung in ein Polizeigewahrsam im POLIKS-Gewahrsamsmodul durch die Direktion Einsatz, Referat Gefangenenwesen, der Polizei Berlin dokumentiert. Die zugrunde liegenden Sachverhalte werden von den eingesetzten Polizeidienstkräften im POLIKS dokumentiert. Hierbei ist ein recherchierbarer Erfassungsgrund § 30 ASOG nicht vorgesehen.

Eine Erfassung bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport erfolgt nicht.

Berlin, den 12. November 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport